

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück



47. Jahrgang – Nummer 4 – 17.02.2021

INHALTSVERZEICHNIS

11/2021	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2021 vom 17.02.2021	2 - 4
---------	---	-------

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de

H a u s h a l t s s a t z u n g
u n d
B e k a n n t m a c h u n g d e r H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2021
vom 17.02.2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Delbrück mit Beschluss vom 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	74.426.253 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	75.746.844 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.019.030 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.363.540 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.227.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.986.250 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.758.750 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	390.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.758.450 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird auf **6.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.320.591 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 423 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 415 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

Delbrück, 04.02.2021

gez. Peitz
Bürgermeister

gez. Nettelbreker
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde durchgeführt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 18.02.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2021 während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36, 33129 Delbrück, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 16.02.2021

Der Bürgermeister

gez. Peitz